



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.357/2
vom 5. Dezember 2012

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung, zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘

Am 8. November 2012 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung, zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 5. Dezember 2012 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Yves DE CORDT und Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt .

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. Dezember 2012 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Im entworfenen Artikel 8 § 4 wird ein Behandlungsunterschied wegen des Alters eingeführt, da den Personalmitgliedern, die mindestens 59 Jahre alt sind und das Maximum der ihnen zugewiesenen Gehaltstabelle erreicht haben, ein Betrag, der der letzten Biennale ihrer Gehaltstabelle entspricht, gewährt wird.

Die Verfassungsregeln der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das Unterscheidungskriterium auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der betreffenden Rechtsnorm zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Nach Artikel 6 Paragraph 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 ‚zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf‘ stellt eine unmittelbare Unterscheidung wegen des Alters keine Diskriminierung dar, sofern sie objektiv und angemessen ist und durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarkt oder jedes andere vergleichbare rechtmäßige Ziel zu verstehen sind, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Der Verfasser des Entwurfs muss den durch den untersuchten Text eingeführten Behandlungsunterschied rechtfertigen können.

Artikel 2

Die Wörter „, ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 19. Juli 2012,“ sind nach den Wörtern „Artikel 10 Paragraph 1 Absatz 1 desselben Erlasses“ einzufügen.

Anlagen

Die Wörter „Alle Neueinsteiger und weniger als ein Dienstjahr ENDPRODUKT“ stimmen nicht mit den Artikeln 3 § 4, 4 § 4 und 5 § 4 des geänderten Erlasses überein, denen zufolge die maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der Lehrkräfte und Personalmitglieder, die ab dem 1. September 2011 eingestellt werden, aufgrund der Gehaltstabellen II und II+ berechnet werden.

Außerdem sind die Zahlen 206/3, 206/2, 216, 471 und 422“ und die Wörter „10 % Erhöhung“ (bezüglich der Baremen 183 und 301) nicht nötig.

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass alle diese Angaben deshalb ausgelassen werden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN